

Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode

Drucksache 16/10520

10. 10. 2008

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Oktober 2008

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Frage 14. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.):

In welchem Umfang hat die Bundespolizei Dienststellen und Personal auf den Bahnhöfen der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn der Bundespolizeireform abgezogen, und wie viele Dienststellen auf Bahnhöfen wurden ganz aufgelöst (bitte genau auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 8. Oktober 2008:

Auf der Grundlage der am 28. Mai 2008 geschlossenen Dienstvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundespolizei- Hauptpersonalrat zur personellen Umsetzung der Neuorganisation der Bundespolizei für Polizeivollzugs- und Verwaltungsbeamte zum einen sowie für Tarifbeschäftigte zum anderen erfolgt derzeit die personalwirtschaftliche Umsetzung. Der Personalbestand der Bundespolizei an den Bahnhöfen hat sich daher bislang erst geringfügig verändert.

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Koblenz wurde der Dienstverrichtungsraum Kassel-Wilhelmshöhe und im Bereich der Bundespolizeidirektion Pirna die Einsatzabschnitte Zittau und Görlitz-Bahn aufgelöst.

Frage 38. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.):

Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Bundesnetzagentur die Deutsche Telekom AG aufgefordert, „Verkehrsdaten [unverzüglich] auszuwerten, wenn Strafverfolgungsbehörden wissen wollen, wer genau hinter einer IP-Adresse steckt – und zwar auch dann, wenn kein richterlicher Beschluss vorliegt“ (taz, 29. September 2008), und wer hat die Bundesnetzagentur zu dieser Praxis aufgefordert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba vom 7. Oktober 2008:

Die Bundesnetzagentur kann nach § 115 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des TKG sicherzustellen. Die Anordnung der Bundesnetzagentur an die Deutsche Telekom AG, den nach § 113 TKG berechtigten Stellen Auskünfte über Bestandsdaten auch in den Fällen unverzüglich zu erteilen, in denen eine unternehmensinterne Verwendung von TK-Verkehrsdaten erforderlich wird, beruht hinsichtlich der unternehmensinternen Verwendung der Verkehrsdaten auf § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG und bezüglich der Unverzüglichkeit der geforderten Auskunftserteilung auf § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG. Während § 113b Satz 1 Halbsatz 1 TKG die Erteilung von Auskünften über TK-Verkehrsdaten regelt, sieht § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG vor, dass das ansonsten generell geltende Verwendungsverbot für die nach § 113a TKG gespeicherten TK-Verkehrsdaten in den Fällen eine Ausnahme erfährt, in denen für die Erteilung von Auskünften über Bestandsdaten die nach § 113a TKG gespeicherten TK-Verkehrsdaten – rein unternehmensintern – verwendet werden müssen („für andere Zwecke mit Ausnahme einer Auskunftserteilung nach § 113 darf er die Daten nicht verwenden.“). Die durch die Bundesnetzagentur ausgesprochene Anordnung wurde erforderlich, weil sich verschiedene Strafverfolgungsbehörden mit der Bitte an die Bundesnetzagentur gewandt hatten, die Verpflichtung aus § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG gegenüber

der Deutschen Telekom AG durchzusetzen. Die von der Bundesnetzagentur vertretene Rechtsauffassung entspricht der Rechtsauffassung der Bundesregierung.

Frage 39. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.):

Welche weiteren TK-Anbieter hat die Bundesnetzagentur analog angewiesen, Verkehrsdaten ohne richterlichen Beschluss an Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, und welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Resultate dieser Anweisungen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba vom 7. Oktober 2008:

Die Bundesnetzagentur hat weder die Deutsche Telekom AG noch andere Unternehmen angewiesen, Verkehrsdaten ohne richterlichen Beschluss an Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben.